



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 63 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Freitag, 30. August 2019

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt und Nebenfach) Vom 12. August 2019.....	4
Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre Vom 12. August 2019.....	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) Vom 12. August 2019.....	13
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) Vom 12. August 2019.....	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) Vom 12. August 2019.....	23
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities Vom 13. August 2019.....	24
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie Vom 14. August 2019.....	28

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt und Nebenfach)

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nr. 1 wird in Spalte 2 das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kultur“ ersetzt.
- b) Die Zeile Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4	Spezialisierung IV: Medien und Prozesse	3 oder 5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
---	--	----------	----	--------------------------------------	--

c) Der Zeile Nr. 4 wird folgende Zeile angefügt

5	Spezialisierung V: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3 oder 5	10	keine	Klausur 90 Minuten
---	---	----------	----	-------	--------------------

2. Die Tabelle unter der Überschrift „2.2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Nr. 1 wird in Spalte 2 das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kultur“ ersetzt.
- b) Der Zeile Nr. 3 wird folgende Zeile angefügt:

4	Spezialisierung IV: Medien und Prozesse	3 oder 5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
---	--	----------	----	--------------------------------------	--

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die Spezialisierungsoptionen und -verpflichtungen ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.
- (3) Für die Module WiSo-Integration I und II gilt:
 1. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre muss als Modul WiSo-Integration I und als Modul WiSo-Integration II jeweils eine Modulprüfung aus der Vertiefung oder Spezialisierung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre oder eine Modulprüfung aus dem Angebot der Sozialwissenschaften gemäß Ziffer 3 des Anhangs Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Alternativ kann als Modul WiSo-Integration II auch das Modul „Wirtschaftsinformatik“ **oder das Modul „Ökonometrie“** oder eine Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre (Anhang Betriebswirtschaftslehre Ziffer 2, Module 5 bis 8) gewählt werden. Bei der Wahl einer Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre ist die Modulprüfung aus der im Wahlpflichtbereich nicht gewählten Spezialisierung zu wählen.
 2. Im Studiengang Volkswirtschaftslehre muss als Modul WiSo-Integration I und als Modul WiSo-Integration II jeweils eine Modulprüfung aus der Vertiefung oder Spezialisierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre oder ein Modul aus dem Angebot der Sozialwissenschaften gemäß Ziffer 3 des Anhangs Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Alternativ kann als Modul WiSo-Integration II **auch das Modul „Ökonometrie“** oder eine Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in der Volkswirtschaftslehre (Anhang Volkswirtschaftslehre, Ziffer 2, Module 5 bis 12) gewählt werden. Bei der Wahl einer Modulprüfung aus der Spezialisierung in der Volkswirtschaftslehre ist die gewählte Modulprüfung aus einer der im Wahlpflichtbereich nicht gewählten Spezialisierungen zu wählen.
 3. Im Studiengang Sozialwissenschaften muss als Modul WiSo-Integration I und als Modul WiSo-Integration II jeweils eine Modulprüfung aus der Vertiefung oder Spezialisierung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Alternativ kann als Modul WiSo-Integration II auch eine Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in den Sozialwissenschaften (Anhang Sozialwissenschaften, Ziffer 2, Module 1 bis 4) gewählt werden. Bei der Wahl einer Modulprüfung aus der Spezialisierung in den Sozialwissenschaften ist die gewählte Modulprüfung aus einer der im Wahlpflichtbereich nicht gewählten Spezialisierungen zu wählen.
- (4) Studierende haben die Möglichkeit als Wahlfach die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) des Fachbereichs IV zu belegen. Zudem können die Module aus den drei WiSo-Studiengängen sowie Module außerhalb der WiSo-Studiengänge als Wahlfach belegt werden. Aus den WiSo-Studiengängen können nur solche Module gewählt werden, die nicht als sonstige Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule belegt wurden. Vertiefungsmodule können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht Teil des gewählten Studiengangs sind. Für Module, die nicht Teil der WiSo-Studiengänge sind, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

- (5) Das Studienprojekt ist im gewählten Studiengang zu absolvieren.
- (6) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FFA setzt vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt (Eingangstest). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Erfordernissen des Satzes 2 befreien. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFA zu stellen. Dem Antrag ist ein beglaubigter Nachweis des Sprachniveaus von mindestens B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of References for Languages) oder ein äquivalenter Nachweis (z. B. TOEFL-Test) beizufügen. Dieser Nachweis darf i. d. R. nicht älter als zwei Jahre sein.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Mehrfachstudium

Wenn Studierende an der Universität Trier mehr als einen der integrierten Bachelorstudiengänge parallel oder aufeinander folgend studieren, müssen in der Spezialisierung sowie als Modul WiSo-Integration I Module gewählt werden, die nicht im Parallel-/Erststudium gewählt wurden.“

3. Die Anhänge Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften werden wie folgt gefasst:

„Anhänge

I. Anhang Betriebswirtschaftslehre

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1-2	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
2	Grundzüge der BWL I mit Rechnungswesen	1	5	Keine	Klausur (90 Minuten)
3	Grundzüge der BWL II mit Rechnungswesen	2	5	Keine	Klausur (90 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
6	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
7	Mathematik I+II	1	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
8	Statistik I+II	2	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
9	Recht	4	10		Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Vertiefung Allgemeine BWL I	3	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Vertiefung Allgemeine BWL II	3	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Vertiefung Allgemeine BWL III	4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

13	Studienprojekt	5	18	Sozioökonomische Grundlagen	Hausarbeit
14	WiSo-Integration I	5	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	WiSo-Integration II	6	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16	Wahlfach	6	10	Keine	Gemäß FPO des gewählten Faches
17	Bachelor-Arbeit	6	12	Gemäß APO	Bachelorarbeit

2. Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aus den Modulen 1-4 sind 2 Module zu wählen: Entweder die Module 1 und 2 oder die Module 3 und 4.					
1	Grundzüge der Soziologie I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Einführung in die Soziologie der Wirtschaft, Arbeit und Organisation	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
Aus den Modulen 5-8 ist eine Spezialisierung zu wählen: Entweder die Module 5 und 6 (Spezialisierung Marketing, Strategy and Human Resources) oder die Module 7 und 8 (Spezialisierung Accounting, Finance and Taxation).					
5	Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): I	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): II	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7	Accounting, Finance and Taxation (AFT) I	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Accounting, Finance and Taxation (AFT) II	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WiSo-Integration I und II:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Quantitative Sozialstrukturanalyse	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
2	Arbeit und Markt	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
3	Kultur und Kommunikation	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
4	Wirtschaft und Gesellschaft	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
5	Soziologische Theorien und Moderne Gesellschaften	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

Das Modul 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ darf nicht gewählt werden, wenn bei den Wahlpflichtmodulen das Modul 3 „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ gewählt wurde.

II. Anhang Volkswirtschaftslehre**Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1-2	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
2	Grundzüge der BWL I für VWL	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Grundzüge der BWL II für VWL	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
6	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
7	Mathematik I+II	1	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
8	Statistik I+II	2	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
9	Ökonometrie	4	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Vertiefung Allgemeine VWL I	3	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Vertiefung Allgemeine VWL II	3	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Vertiefung Allgemeine VWL III	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Studienprojekt in VWL	5-6	18	Grundzüge der VWL I+II, Mathematik I+II, Statistik I+II	Hausarbeit
14	WiSo-Integration I	3	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	WiSo-Integration II	6	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16	Wahlfach	5	10	Keine	Gemäß FPO des gewählten Faches
17	Bachelor-Arbeit	6	12	Gemäß APO	Bachelorarbeit

2. Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aus den Modulen 1-4 sind 2 Module zu wählen: Entweder Module 1 und 2 oder Module 3 und 4.					
1	Grundzüge der Soziologie I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Einführung in die Soziologie der Wirtschaft, Arbeit und Organisation	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
Aus den Modulen 5-12 ist eine Spezialisierung zu wählen: Entweder Module 5 und 6 (Spezialisierung Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung), 7 und 8 (Spezialisierung Staatswissenschaft), 9 und 10 (Spezialisierung Geld und Internationale Wirtschaft) oder 11 und 12 (Spezialisierung Empirische Wirtschaftsforschung).					
5	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
7	Staatswissenschaft: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Staatswissenschaft: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
9	Geld und Internationale Wirtschaft: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Geld und Internationale Wirtschaft: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
11	Empirische Wirtschaftsforschung: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Empirische Wirtschaftsforschung: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WiSo-Integration I und II:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Quantitative Sozialstrukturanalyse	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
2	Arbeit und Markt	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
3	Kultur und Kommunikation	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
4	Wirtschaft und Gesellschaft	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
5	Soziologische Theorien und Moderne Gesellschaften	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

Das Modul 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ darf nicht gewählt werden, wenn bei den Wahlpflichtmodulen das Modul 3 „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ gewählt wurde.

III. Anhang Sozialwissenschaften**Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1-2	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
2	Grundzüge der BWL I für Soziologen	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Grundzüge der BWL II für Soziologen	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
6	Grundzüge der Soziologie I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
7	Grundzüge der Soziologie II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
8	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
9	Mathematik I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
10	Qualitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
11	Statistik I+II	2	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
12	Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Vertiefung Soziologie I	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14	Vertiefung Soziologie II	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	Vertiefung Soziologie III	4-5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	Studienprojekt	4-5	18	Keine	Hausarbeit
16	WiSo-Integration I	3	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
17	WiSo-Integration II	6	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
18	Wahlfach	5-6	10	Keine	Gemäß FPO des gewählten Faches
19	Bachelor-Arbeit	6	12	Gemäß APO	Bachelorarbeit

2. Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aus den Modulen 1-4 sind zwei Spezialisierungen zu wählen					
1	Kultur und Wissen	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
2	Arbeit und Sozialpolitik	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
3	Markt und Organisation	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
4	Medien und Prozesse	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium)

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgen-de Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier (APOB) die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) des Fachbereichs IV der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik wird als ein 1-Fach-Studium angeboten. Das Studium ist aufgeteilt in das Fachstudium der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen.

§ 3

Studienumfang und Module

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen ist folgende weitere Prüfungsform zulässig: Studienprojekte gemäß § 6.
- (2) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan im Anhang geregelt.

§ 6

Studienprojekt

- (1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).
- (2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 9 Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Ausnahmen sind möglich. Die Themenvergabe findet in der Regel im vorhergehenden Semester statt.
- (3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen.
- (4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.
- (5) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.
- (6) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß §13 Absatz 5 APOB ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholung der entsprechenden Klausur abgelegt werden.

§ 8

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 15 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in der APOB geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.
- (5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens einer oder eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der nach der APOB prüfungsberechtigten Personen angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

- (6) Die anwesenden Prüfenden bewerten das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Note wird nicht vergeben. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

§ 9

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind, studieren nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2023 nach der bisherig für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fachstudiengang) vom 13. Juli 2012 außer Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Anhang Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach)**1. Modulplan**

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtmodule im Bereich <i>Wirtschaftsinformatik</i>						
1	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	1-2	6	10		Klausur (120 Min.)
2	Management von Softwareprojekten	3	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3	4	5		Klausur (120 Min.)
4	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	3	3	5		Klausur (120 Min.) (nicht endnotenrelevant)
5	Praktikum Künstliche Intelligenz	4	5	5		Portfolio-Prüfung
6	Data Mining	4	3	5		Klausur (120 Minuten)
7	Agentenbasierte Modellierung	5	3	5		Klausur (120 Minuten)
8	Web Entwicklung	5	3	5		Portfolio-Prüfung
9	Studienprojekt	5	10	15	Programmierung I, Methodik der Wirtschaftsinformatik I	Studienprojekt
10	Kolloquium Bachelorarbeit	6		12+ 3	Programmierung I, Programmierung II, Methodik der Wirtschaftsinformatik I	Bachelorarbeit Kolloquium
Pflichtmodule im Bereich <i>Informatik</i>						
11	Programmierung I	1	6	10		gemäß FPO Informatik
12	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10		gemäß FPO Informatik
13	Programmierung II	2	3	5		gemäß FPO Informatik
14	Datenbanksysteme	3	3	5		gemäß FPO Informatik
Pflichtmodule im Bereich <i>Betriebswirtschaftslehre (BWL)</i>						
15	Grundzüge der BWL – Leistungsprozesse	2	6	5		gemäß FPO BWL
16	Grundzüge der BWL – Führungsprozesse	3	3	5		gemäß FPO BWL
17	Grundzüge der BWL – Rechnungswesen	3	3	5		gemäß FPO BWL
18	Vertiefte Grundlagen der BWL	4/5/6	4-6	10		gemäß FPO BWL
Pflichtmodule im <i>Grundlagenbereich</i>						
19	Grundzüge der Mathematik	1	8	10		gemäß FPO BWL
20	Methodik der Wirtschaftsinformatik I	1	2	5		Portfolio-Prüfung (nicht endnotenrelevant)
21	Elementare Logik	2	3	5		gemäß FPO Informatik
22	Statistik	4	8	10		gemäß FPO BWL (nicht endnotenrelevant)
23	Methodik der Wirtschaftsinformatik II	4	2	5		Portfolio-Prüfung (nicht endnotenrelevant)

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich im 4., 5. und 6. Semester müssen insgesamt 15 LP erbracht werden.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 1	4/5/6	2-3	5		Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 2	4/5/6	2-3	5		Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Wahlmodul Informatik 1	4/5/6	2-5	5		gemäß FPO Informatik
4	Wahlmodul Informatik 2	4/5/6	2-5	5		gemäß FPO Informatik
5	Wahlmodul Informatik 3	4/5/6	2-5	5		gemäß FPO Informatik
6	Wahlmodul BWL	4/5/6	4-6	10		gemäß FPO BWL

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsinformatik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium)

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Trier (APOM). Die vorliegende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) ergänzt diese allgemeine Prüfungsordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule) in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten, fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung des Studiums

Der Masterstudiengang wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die

Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Absatz 5 APOM ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholung der entsprechenden Klausur abgelegt werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatikwissenschaften am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (4) Die Masterarbeit ist zusätzlich zu den in der APOM geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.
- (5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens einer oder eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der nach der APOM prüfungsberechtigten Personen angehört. Die oder der Studierende hält einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.
- (6) Die anwesenden Prüfenden bewerten das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Note wird nicht vergeben. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

Über die Bestimmungen der APOM hinaus gilt folgende Regelung: Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Portfolio-Prüfung zum Forschungspraktikum kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind, studieren nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind und nicht in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2022 nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fachstudiengang) vom 13. Juli 2012 außer Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Anhang Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach)**1. Modulplan**

1.1 Einstiegsmodule (15 LP)

Es sind entweder die Module 1 und 2 (Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik) oder die Module 3 bis 5 (Vertiefung Informatik) zu belegen. Studierende, die weder einen Bachelorabschluss in Informatik noch in Wirtschaftsinformatik besitzen, sollen das Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik belegen, Studierende, die einen Bachelorabschluss in Informatik oder Wirtschaftsinformatik besitzen, die Vertiefung Informatik.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik:</i>						
1	Elements of Computer Science	1	6	10		Gemäß FPO Data Science (nicht endnotenrelevant)
2	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	1	4	5		Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
<i>Vertiefung Informatik:</i>						
3	Vertiefung Informatik 1	1/2	2-4	5		Gemäß FPO Informatik (nicht endnotenrelevant)
4	Vertiefung Informatik 2	1/2	2-4	5		Gemäß FPO Informatik (nicht endnotenrelevant)
5	Vertiefung Informatik 3	1/2	2-4	5		Gemäß FPO Informatik (nicht endnotenrelevant)

1.2 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Vertiefung Betriebswirtschaftslehre</i>						
1	Vertiefung BWL 1	1/2/3	3	10		Gemäß FPO BWL
<i>Kernmodule Wirtschaftsinformatik</i>						
2	Contentmanagement	1/2/3	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Erfahrungsbasierte Systeme	1/2/3	3	5		Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Semantische Technologien	1/2/3	3	5		Portfolio-Prüfung
5	Maschinelles Lernen	1/2/3	3	5		Klausur (90 Min.)
6	Modellierung und Simulation	1/2/3	3	5		Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
7	Planung und Konfiguration	1/2/3	3	5		Portfolio-Prüfung
8	Verteilte Künstliche Intelligenz	1/2/3	3	5		Klausur (90 Min.)
9	Masterarbeit	4		30		Masterarbeit
<i>Forschungspraktikum</i>						
10	Forschungspraktikum	3	8	15	Propädeutikum bzw. Vertiefung Informatik	Portfolio-Prüfung

1.3 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen. Als Ergänzungsstudium 1 oder 2 kann maximal ein Modul eines beliebigen anderen Studiengangs (5 oder 10 LP) der Universität Trier gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 1	1/2/3	2-3	5		Klausur (90 Minuten), oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 2	1/2/3	2-3	5		Klausur (90 Minuten), oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Independent Studies	1/2/3	-	5		Portfolio-Prüfung
4	Vertiefung BWL 2	1/2/3	6	10		Gemäß FPO BWL
5	Vertiefung Informatik 1	1/2/3	2-4	5		Gemäß FPO Informatik
6	Vertiefung Informatik 2	1/2/3	2-4	5		Gemäß FPO Informatik
7	Vertiefung Informatik 3	1/2/3	2-4	5		Gemäß FPO Informatik
8	Vertiefung Informatik 4	1/2/3	2-4	10		Gemäß FPO Informatik
9	Ergänzungsstudium 1	1/2/3	2-4	5		Gemäß entsprechender FPO
10	Ergänzungsstudium 2	1/2/3	5-6	10		Gemäß entsprechender FPO

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsinformatik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) Im 3. Semester ist ein Forschungspraktikum zu absolvieren.
- (2) Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend vorgesehen, wird jedoch empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester.

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach)

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „1 Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Nr. 1 (Modul Introduction to Data Science) Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) werden die Wörter „Mündliche Prüfung“ durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.
 - b) In der Zeile Nr. 3 (Modul Statistical Methods of Data Science) Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) werden die Wörter „Präsentation (40%) und Klausur (90 Minuten; 60%)“ durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.
 - c) In der Zeile Nr. 4 (Modul Data and Web Mining) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „and Web“ gestrichen.
2. Der Abschnitt unter der Überschrift „2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Simulation Studies:“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Nr. 1 (Modul Simulation and Management) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Simulation an Management“ durch die Wörter „Modeling and Simulation“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Nr. 3 (Modul Multi-Agent Systems) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Multi-Agent Systems“ durch die Wörter „Distributed Artificial Intelligence“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Data and Knowledge Systems:“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Nr. 4 (Modul Knowledge and Experience Management) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Knowledge and Experience Management“ durch die Wörter „Experienced-based Systems“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Nr. 5 (Modul Semantic Information Systems) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Semantic Information Systems“ durch die Wörter „Semantic Technologies“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile Nr. 6 (Modul Multi-Agent Systems) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Multi-Agent Systems“ durch die Wörter „Distributed Artificial Intelligence“ ersetzt

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities

Vom 13. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Digital Humanities folgende weiteren Voraussetzungen erfüllen: Nachweis eines geistes- oder informatikwissenschaftlichen Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule.“
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“
3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium (mündliche Prüfung) im Umfang von 30 Minuten verbunden. Die Masterarbeit umfasst 24 LP, das Kolloquium umfasst 6 LP. Insgesamt umfasst das Modul „Abschlussmodul“ 30 LP.“
4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach)

1. Modulplan

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in die Digital Humanities	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Digitale Objekte: Digitalisierung, Archivierung, Edition und Publikation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3	Digitale Methoden: Datenerschließung und Programmieren	2	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
4	Praxis der Digital Humanities	3	5	10	keine	Praktische Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung
5	Vertiefung Digital Humanities	3	3	5	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
6	Abschlussmodul	4	0	24 6	keine	Masterarbeit (ca. 180.000 Zeichen) mit Kolloquium

1.2 Wahlpflichtmodule: Orientierungsbereich

Aus dem Orientierungsbereich sind Module im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen. Die Bewertung der erbrachten Leistungen geht nicht in die Endnote ein.

Die Orientierungsmodule sollen je nach bereits erworbenem Bachelor-Abschluss so gewählt werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen erworben werden. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang haben, müssen die ersten vier Module (Datenbanksysteme, Data und Web Mining, Auszeichnungssprachen, Programmieren 1: Textprozessieren) wählen. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach haben, müssen das Orientierungsmodul Kunstgeschichte, das Orientierungsmodul Germanistik, das Orientierungsmodul Anglistik, oder die beiden Orientierungsmodule Phonetik wählen.

Nr.	Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvoraus- setzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach						
1	Datenbanksysteme	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) (nicht endnotenrelevant)
2	Data und Web Mining	1	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
3	Auszeichnungssprachen	1	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
4	Programmieren 1: Textprozessieren	1	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
Wahlpflichtbereich für Studierende mit einem informatikwissenschaftlichen Bachelorabschluss						
5	Orientierungsmodul Kunstgeschichte	1-2	10	20	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
6	Orientierungsmodul Germanistik	1-2	8	20	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
7	Orientierungsmodul Anglistik	1-2	10	20	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
8	Orientierungsmodul Phonetik: Phonetische Grundlagen	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
9	Orientierungsmodul Phonetik: Akustische Phonetik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)

1.3. Wahlpflichtmodule Informatik

Von den ersten vier Modulen (Digital Libraries, Programmierung I, Information Retrieval, Informationsvisualisierung) müssen Module im Gesamtumfang von 10 LP absolviert werden. Von den übrigen Modulen muss ein Modul im Umfang von 5 LP absolviert werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Digital Libraries	3	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
2	Programmierung I	1	6	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3	Information Retrieval	2	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4	Informationsvisualisierung	3	5	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5	Grundlagen soziotechnischer Systeme	3	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
6	Semantische Informationssysteme	3	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
7	Intelligente Systeme	2	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
8	Tools der Informatik	2 oder 3	4	5	keine	Portfolioprüfung
9	Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik	beliebig	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
10	Content Management Systeme	Beliebig	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO

1.4 Wahlpflicht Ergänzungen und Schwerpunkte

Aus dem Wahlpflichtbereich Ergänzungen und Schwerpunkte müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 10 LP gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Korpuslinguistik	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Schwerpunkt Kunstgeschichte: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3	Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4	Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5	Schwerpunkt Anglistik: Linguistic Studies Special Topics	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6	Schwerpunkt Anglistik: Key Authors and Genres	2	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
7	Schwerpunkt Phonetik: Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
8	Schwerpunkt Rechtswissenschaft: Recht der Informationsgesellschaft	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Computerlinguistik und Digital Humanities.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.
Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig für den Masterstudiengang Digital Humanities an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 für den Masterstudiengang Digital Humanities eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 22 ff.), zuletzt geändert am 2. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 13). Auf Antrag können sie nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities in der Fassung vom 22. Juli 2014 abzulegen sind.
- (3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. Juli 2014 können letztmalig im Sommersemester 2021 abgelegt werden.

Trier, den 13.08.2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 14. August 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 22. Mai 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 9 Absatz 4 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1881), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 34), wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Trier, den 14. August 2019

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm-Badry